

KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNGSRICHTLINIE DER STADT ERKNER (KiJuBeRL)

Verfahren zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf
Beteiligung von Minderjährigen an kommunalen Aufgaben

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSSITUATION	2
2	ANLIEGEN UND GRUNDLAGEN.....	2
3	STRUKTUR, HERANGEHENSWEISE UND UMSETZUNG	3
3.1	Koordinierungsstelle Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung	3
3.2	Interne Steuerungsgruppe Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung.....	4
3.3	Partnerinnen und Partner	4
3.4	Handlungsleitfaden der Stadtverwaltung	4
3.5	Umsetzungsschwerpunkte	5

ANLAGE

AUFGABENKATALOG





1 AUSGANGSSITUATION

§ 19 der Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) beinhaltet die Rechtsnorm für Kommunen, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihrer Einsichtsfähigkeit in und an kommunalpolitischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen eigenständig mitwirken zu lassen.

Mit dieser Regelung will der Landesgesetzgeber erreichen, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen bei kommunalpolitischen Entscheidungen eine stärkere Berücksichtigung finden. Es soll damit auch ein grundsätzliches Interesse an kommunalen Geschehensabläufen bei Minderjährigen geweckt werden.

Um den Rechtsanspruch von Kindern oder Jugendlichen nachvollziehbar und verbindlich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu gestalten, hat die Stadt Erkner gemeinsam mit der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtverwaltung, den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit, Kindern und Jugendlichen in einem partizipativen Prozess einen „Aufgabenkatalog“ erarbeitet, an welchen kommunalen Aufgaben und Entscheidungen Kinder oder Jugendliche mit welcher Intensität oder Form beteiligt werden. Dieser „Aufgabenkatalog“ dient der Stadtverwaltung als Arbeitsgrundlage, darauf aufbauend jeweils individuell passende Beteiligungsverfahren im Vorfeld einer kommunalen Entscheidung zu entwickeln.

Die Stadt Erkner hat für die Begleitung des Prozesses der Strategieentwicklung „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“ eine Steuerungsgruppe aus Verwaltung, Politik und Jugendarbeit gebildet.

Diese Steuerungsgruppe analysierte die vorhandenen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und -formen auf Ebene der Stadt und erarbeitete jeweils mit Verwaltung / Politik, Jugendarbeit / Vereine und Kindern / Jugendlichen deren Perspektiven auf Gelingens-Faktoren und Voraussetzungen für die eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen Diskussions- und Entscheidungsprozessen in getrennten Workshops.

Anschließend wurde in einem partizipativen Prozess eine auf die Stadt angepasste Kinder- und Jugendbeteiligungsrichtlinie entwickelt. In zwei Dialogforen handelten jeweils Kinder und Jugendliche mit Stadtverordneten und Mitarbeitenden der Stadtverwaltung den Aufgabenkatalog als verbindliche Handlungsgrundlage zur Umsetzung des Rechtsanspruches nach § 19 BbgKVerf aus.

2 ANLIEGEN UND GRUNDLAGEN

Zielstellung ist es, dass durch die Richtlinie die Interessen und Bedürfnisse der Kinder- und Jugendlichen im Alter zwischen 0 bis 18 Jahren in der Stadt Erkner nachhaltig und wirksam Berücksichtigung finden. Die Stadt wird im Sinne der Kinder und Jugendlichen handeln und durch Beteiligung deren Demokratieverständnis fördern und aktiv in Entscheidungsprozesse einbinden. Aus diesem Grund war die breite Beteiligung am Erarbeitungsprozess dieser Richtlinie eine notwendige Voraussetzung.

Kinder und Jugendliche verstehen oft ihren Wunsch als den einzigen und bestmöglichen Lösungsvorschlag zur Berücksichtigung oder Durchsetzung ihrer Interessen und Bedürfnisse. Dabei passen sie sich oft den Erwartungen der Erwachsenenwelt an. Die Herausforderung für die Beteiligung besteht für die Stadt nun darin, die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in den Fokus der Mitwirkung zu stellen.





Dies kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten entsprechend ihrem Entwicklungsstand ihre Meinung zu sagen und Anliegen zu äußern. Dazu gilt es, dass die Stadt anlassbezogen geeignete Zugänge für Kinder und Jugendliche in Richtung der Stadt einrichtet und transparent kommuniziert. Darüber hinaus muss die Stadt selbst geeignete Zugänge zu Kindern und Jugendlichen schaffen, um sie über Maßnahmen, Vorhaben und Anliegen der Stadt entwicklungsgerecht zu informieren. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, dass wirksame Beteiligung überhaupt ermöglicht wird. Die konkreten Umsetzungsschwerpunkte sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Für die Wirksamkeit der Beteiligung an den gemeindlichen Aufgaben, Vorhaben oder Maßnahmen ist es notwendig, den tatsächlichen Einfluss von Kindern und Jugendlichen auf kommunales Handeln der Politik festzulegen. Diese Einflussmöglichkeiten werden im Aufgabenkatalog geregelt. Dieser ist ebenfalls Bestandteil dieser Richtlinie.

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention ist das „Kindesinteresse“ als vorrangiger Aspekt bei einer gemeindlichen Entscheidung zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Stadt Erkner, deren Umsetzung in einem eigenständigen Handlungsleitfaden der Stadtverwaltung geregelt wird:

1. Die Interessen von Kindern oder Jugendlichen müssen durch die Stadt ermittelt werden.
2. Ihnen ist ein besonders hohes Gewicht bei der kommunalen Entscheidung beizumessen.
3. Es muss schlüssig begründet werden, wenn ausnahmsweise andere Rechte oder Interessen den Vorzug erhalten.
4. Der Prozess muss ausreichend dokumentiert werden.

Darüber hinaus ist es für eine gelingende und nachhaltige Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wichtig, dass die Stadt Erkner:

- a) Kinder und Jugendliche entwicklungsgerecht und verständlich über gemeindliche Angelegenheiten und ihre Beteiligungsrechte informiert, aufklärt und bildet und
- b) das eigenständige Engagement junger Menschen in der Stadt anerkennt und unterstützt.

Die konkreten Umsetzungsschwerpunkte dazu sind ebenfalls Bestandteil dieser Richtlinie.

3 STRUKTUR, HERANGEHENSWEISE UND UMSETZUNG

3.1 Koordinierungsstelle Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung

Zur Umsetzung des Rechtsanspruches und der Sicherung der Begleitung und Beratung innerhalb der Fachbereiche der Stadtverwaltung wird eine verwaltungsinterne „Koordinierungsstelle“ geschaffen.

Die Aufgaben der Koordinierungsstelle sind:

- zentrale Ansprechpartnerin innerhalb der Verwaltung für kommunale Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren
- Beratung und Begleitung bei Anwendung des Handlungsleitfadens der Verwaltung
- fachliche Beratung der einzelnen Fachbereiche innerhalb der Verwaltung





- Koordination der Umsetzung der anlassbezogenen Beteiligungsverfahren
- Dokumentation der Beteiligungsverfahren
- Evaluation der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung und des Verwaltungsleitfadens
- Empfehlung zur Weiterentwicklung der Beteiligungsrichtlinie

3.2 Interne Steuerungsgruppe Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung

Zur Begleitung, Steuerung und Evaluation der Umsetzung und Weiterentwicklung der Beteiligungsrichtlinie wird eine interne Steuerungsgruppe gebildet, die jeweils aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadtverordnetenversammlung, der Jugendarbeit, der Stadtverwaltung und der Koordinierungsstelle besteht.

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sind:

- Evaluation der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung und des Verwaltungsleitfadens
- Empfehlung zur Weiterentwicklung der Beteiligungsrichtlinie etc.
- Empfehlungen zur Verfahrensoptimierung

3.3 Partnerinnen und Partner

Eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen, Schulsozialarbeit, Kitas, Horten, Jugendfreizeiteinrichtungen und Vereinen muss im Sinne einer gelingenden Kinder- und Jugendbeteiligung angestrebt und aufrechterhalten werden.

Hierbei rücken Themen in den Fokus:

- wie die Informationsweitergabe oder Aufklärung,
- die Mitwirkung beim Zugang zu bestimmten Zielgruppen,
- ggf. die Begleitung bei Workshops,
- die Abstimmung und Mitwirkung zu Beteiligungsverfahren und
- die Unterstützung bei der Interessenvertretung und Engagementförderung

Dazu wird die Stadt mit den jeweiligen Partnerinnen und Partnern individuelle Vereinbarungen treffen.

3.4 Handlungsleitfaden der Stadtverwaltung

Auf Grundlage der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte und dieser Richtlinie erarbeitet die Stadtverwaltung einen internen Handlungsleitfaden, der die konkrete Umsetzung der Beteiligungsverfahren regelt.

Dieser Handlungsleitfaden beinhaltet folgende Punkte:

- Zuordnung der Zuständigkeiten der jeweiligen Fachbereiche (entsprechend Aufgabentabelle) – Klärung bei eventuellen Doppelzuständigkeiten
- Checkliste zur Beschreibung eines beteiligungsrelevanten Vorhabens
- Festlegung von konkreten Beteiligungsgegenständen, Zielgruppen und Methoden
- Ergebnisfeststellung, Empfehlung und Abwägungsverfahren in der Verwaltung oder Stadtverordnetenversammlung inkl. Dokumentation





3.5 Umsetzungsschwerpunkte

Eigenständige Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Entscheidungen auf Grundlage des § 19 BbgKVerf

Die verbindlichen Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechte für Kinder und Jugendliche sind in der Aufgabentabelle (Anlage 1) festgelegt.

Es wird eine Steuerungsgruppe „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“ eingesetzt, die die Umsetzung dieser Richtlinie begleitet.

Es wird eine verwaltungsinterne Koordinierungsstelle „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“ eingerichtet.

Ein Handlungsleitfaden regelt die Umsetzung von konkreten Beteiligungsverfahren in der Stadtverwaltung.

Die Evaluation und Anpassung der Richtlinie und des Handlungsleitfadens erfolgt mindestens einmal je Legislaturperiode.

Die kommunalen Satzungen und Verordnungen werden entsprechend dieser Richtlinie angepasst.

Entwicklungsgerechte und verständliche Information, Aufklärung und Bildung von Kindern und Jugendlichen in Kontext der Stadt

Stadt entwickelt eigenständige Aufklärungsmaterialien zu den Zuständigkeiten und Aufgaben der Stadt, den Beteiligungsrechten und -möglichkeiten von Kindern oder Jugendlichen und der zuständigen Ansprechstelle in der Stadtverwaltung. Diese Materialien wenden sich sowohl an Kinder und Jugendliche direkt als auch an Menschen, die ehren- oder hauptamtlich mit Kindern oder Jugendlichen in der Stadt tätig sind.

Diese Informationen werden auch auf der Internetseite der Stadt einsehbar sein.

Für die Informationsweitergabe und Aufklärung zu den jeweiligen Beteiligungsrechten werden konkrete Vereinbarungen mit Partner*innen in der Kinder- und Jugendarbeit getroffen.





Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen

Einmal im Jahr soll eine offene Aktion durchgeführt werden, die einen direkten Austausch zwischen Stadt und Kindern und Jugendlichen ermöglicht. Kinder und Jugendliche sollen insbesondere die Möglichkeit erhalten, ihre konkreten Ideen und Anliegen an die Stadt heranzutragen, die Verantwortlichkeit für Umsetzung und das Format liegt bei der „Koordinierungsstelle“, diese soll eng mit dem Jugendteam der Stadt zusammenarbeiten.

Darüber hinaus können Anliegen auch direkt an die Koordinierungsstelle oder das Jugendteam Erkner herangetragen werden.

Ein weiteres Element der Interessenvertretung ist der Kinder- und Jugendbeirat, dieser ist in der Hauptsatzung verankert und gibt die Möglichkeit zu Vorhaben der Stadt direkt Stellung zu nehmen und eigene Vorschläge einzubringen.

Darüber hinaus erfolgt anlassbezogen eine Ansprache von Kindern und Jugendlichen bei städtischen Veranstaltungen und Aktionen.

Auch über einen kind- und jugendgemäßen Online-Zugang können Interessen und Ideen eingebracht werden.

Unterstützung und Anerkennung des Engagements von Kindern und Jugendlichen

Die Koordinierungsstelle fungiert hier als zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche und übernimmt eine Lotsenfunktion für die Anliegen der Kinder oder Jugendlichen innerhalb der Verwaltung.

Erkner, 28.05.2024

Henryk Pilz
Bürgermeister



U. 2140
16.05.2024



Aufgabenkatalog (Anlage KiJuBeRL)

Verbindliche Festlegung von Mitsprache-, Mitbestimmungs- und Entscheidungsrechten von Minderjährigen bei kommunalen Entscheidungen.

Immer dann, wenn die Kommune über folgende Angelegenheiten entscheidet werden Kinder oder Jugendliche auf folgende Weise in die Entscheidung eingebunden.											
	Mitspracherecht					Mitbestimmungsrecht					Entscheidungsrecht	
	Dazu werden Kinder aktiv zu ihrer Meinung, ihren Interessen und Bedürfnissen gefragt, können sie Ideen und Vorschläge einbringen.	Dazu werden Jugendliche aktiv zu ihrer Meinung, ihren Interessen und Bedürfnissen gefragt, können sie Ideen und Vorschläge einbringen.	Dazu tauscht sich die Kommune mit Kindern aus, findet ein Dialog statt.	Dazu tauscht sich die Kommune mit Jugendlichen aus, findet ein Dialog statt.	Daran können Kinder aktiv mitwirken und sind Teil eines (Planungs-) Prozesses.	Daran können Jugendliche aktiv mitwirken und sind Teil eines (Planungs-) Prozesses.	Darüber können Kinder teilweise mitentscheiden.	Darüber können Jugendliche teilweise mitentscheiden.	Darüber entscheidet die Kommune mit Kindern im Einvernehmen.	Darüber entscheidet die Kommune mit Jugendlichen im Einvernehmen.	Darüber entscheiden Kinder eigenständig.	Darüber entscheiden Jugendliche eigenständig.
Ausstellungen und Themen im Museum	X											
Gestaltung von Parks und öffentlichen Plätzen			X			X						
Sauberkeit und Ordnung in der Stadt		X	X									
Bau, Gestaltung, Ausstattung und Essen in der Grundschule			X									
Außenanlagen und Essen in Kita und Hort			X									
Gestaltung und Ausstattung von Freizeitanlagen			X							X		

